Begründung

zum Bebauungsplan Halfing-Ost, Landkreis Rosenheim.

Die Gemeinde Halfing hat gemäß § 2 BBauG am 24.3.1961 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die im Bebauungsplan Halfing-Ost ausgewiesene Fläche beträgt einschl. Straßen 12.530 qm. Davon entfallen auf Straßen 4.150 qm.

Das Baugebiet liegt in Halfing-Ost.

Das Baugelände ist als <u>Dorfgebiet</u> gem. § 5 Baunutzungsverordnung vom 26.7.1962 (BGBl.I S.429) bestimmt.

Auf Grund der Bestimmung dieser Verordnung ist zulässig der Bau von:

- 1. Wirtschaftsstellen land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe,
- 2. Kleinsiedlungen und landw. Nebenerwerbsstellen,
- 3. Wohngebäuden,
- 4. Betrieben zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- 5. Einzelhandelsbetrieben, Schank- u. Speisewirtschaften sowie Betrieben des Beherbergungsgewerbes,
- 6. Handwerksbetrieben, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen.
- 7. sonstigen, nicht störenden Gewerbebetrieben,
- 8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- 9. Gartenbaubetrieben,
- lo. Tankstellen.

Die siedlungswirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Bebauung liegen vor.

Die Trinkwasserversorgung ist durch Anschluß an die genossenschaftliche Versorgungsleitung gesichert. Die Leitungen sind vorhanden. Die Abwasserbeseitigung ist mittels Einzelkkäranlagen und Sickergruben gesichert. Verkehrsmäßig ist das vom Bebauungsplan erfaßte Gebiet ausreichend erschlossen. Die Verkehrsflächen weisen mit 7,5 m Breite (mit einseitigem Gehsteig) eine genügende Breite auf.

Die schulische Versorgung ist gesichert. Zusätzlicher Schulraum wird nicht benötigt.

Vom Standpunkt des Feuerschutzes bestehen gegen die Baugebietsausweisung keine Bedenken. Der Feuerschutz ist durch Anschluß an $H_{\rm w}$ dranten gesichert.

Die Erschließungskosten bewegen sich in wirtschaftlichen Grenzen und sind veranschlagt mit:

Für die Wasserversorgung:

entfällt

Abwasserbeseitigung:

wird von den Bauherren ausgeführt

Stromversorgung:

wird von den Bauherren ausgeführt

Herstellungskosten der Straßen einschl. Fahrbahn 4.150 gm å 12.- M =

49.800.- M

Halfing, den 5. Juni 1964.